

## Sahnekarten.

Abgabe nur noch an Kranke.

Einen Uebelstand in der Milchversorgung sucht die Fettstelle Groß-Berlin durch die heute veröffentlichte Bekanntmachung über Sahne zu beseitigen. Gegenwärtig werden noch größere Mengen Vollmilch allein zu dem Zwecke entrahmt, um das Bedürfnis eines gewissen Teils der Bevölkerung nach Sahne zu befriedigen. Eine unkontrollierbar große Zahl älterer Sahneatteste muß im Umlauf sein, sonst wäre es nicht zu erklären, daß eine hiesige Groß-Molkerei allein täglich einige Hundert Liter Sahne auf Atteste ausgeben zu müssen behauptet. In Zukunft wird die Erlangung von Sahne nur in der gleichen Weise wie die der Vollmilch für Kranke möglich sein.

Die Kranken, die der Sahne zu bedürfen meinen, müssen also ein ärztliches Attest für das von den Gemeinden (in Berlin vom Medizinalamt, Berlin, Fischerstraße 39-42) besondere Formulare ausgegeben werden, einreichen. Die Bewilligung wird von den Medizinalbehörden der einzelnen Gemeinden nur in den dringendsten Fällen ausgesprochen. Mit dem Inkrafttreten der neuen Sahnekarten am 10. Januar 1917 verlieren alle bisherigen Ausweise ihre Wirkung. Die Meiereien und die Milchhändler würden sich strafbar machen, wenn sie nach dem 10. Januar Sahne anders als gegen die neuen Sahnekarten unter Abtrennung des für den Tag bestimmten Abschnittes abgeben.

\* \* \*

Die starken Anforderungen an Vollmilch und die geringe Milchzufuhr machen es zur dringenden Notwendigkeit, allen „Luxus“ in der Milchversorgung zu vermeiden. Diesen Mangel in der Milchversorgung beseitigt die Fettstelle Groß-Berlin in der neuen Regelung dadurch, daß sie die Milchpräparate (Eisen-, Joghurt-, Lecithinmilch, Kefir und ähnliches) der Vollmilch gleichstellt. In Zukunft werden diese Präparate nur noch auf Vollmilch-Karten ausgegeben, so daß der einzelne Kranke, der der Stärkung durch Milch zu bedürfen glaubt, entweder Vollmilch oder eines der erwähnten Milchpräparate beziehen darf.

Nach der Bekanntmachung des Magistrats Berlin entfällt auf drei Berliner Lebensmittelarten, und zwar den Abschnitt 11, eine Büchse kondensierte Milch oder Trockenmilch in Menge von 100 Gramm. Die Abschnitte sind am 28. und 29. Dezember 1916, heute und morgen, in den durch besondere Verkaufsschilder gekennzeichneten Kleinhandels-Geschäften gegen Empfangsbcheinigung abzugeben. Die Ware wird dann etwa 8 Tage nach Ablieferung der Kartenabschnitte bei den Kleinhändlern gegen Rückgabe der oben erwähnten Empfangsbcheinigung zur Verfügung stehen.